

Bürger als Hörige – eine Erscheinung auch des Spätmittelalters

von Bernd Fuhrmann

Wenn die Forschungsliteratur von Hörigkeit im Spätmittelalter handelt, verweist sie fast immer auf den ländlichen Raum. Gerhard Dilcher etwa wirft in der gemeinsam mit K. S. Bader verfassten Deutschen Rechtsgeschichte den Blick neben dem Land eher auf frühe Entwicklungsstufen adlig-grundherrlicher Städte, in denen noch häufig Merkmale persönlicher Unfreiheit zu finden sind¹. Damit wird die weit verbreitete Ansicht, dass die Bürger und weitere Einwohner der Städte im Reich frei waren, erneut weitgehend bestätigt. Jedoch sind Hörige in Städten, und dies auch in solchen, die sich kaum als Ackerbürgerstädte bezeichnen lassen, in der Literatur schon lange bekannt, auch wenn entsprechende Hinweise weit verstreut sind. Wahrscheinlich ist eine Konzentration auf den Süden und Südwesten des Reichs sowie auf Westfalen anzunehmen, zumindest ist hier die Überlieferung am dichtesten². Aber auch in anderen Regionen lassen sich Beschränkungen der Freizügigkeit feststellen. Auf eine Begriffsgeschichte von Hörigkeit, Eigenschaft oder Leibeigenschaft soll hier allerdings verzichtet werden, zumal deren Ausformungen regional beträchtlich differierten³. Außerdem fehlt unverändert eine allgemein anerkannte

- 1 GERHARD DILCHER: Die Rechtsgeschichte der Stadt. In: KARL S. BADER (†), GERHARD DILCHER: Deutsche Rechtsgeschichte. Stadt und Land – Bürger und Bauer im Alten Europa (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft), Berlin/Heidelberg 1999, 249–827, hier: 424.
- 2 Vgl. z. B. KARL-HEINZ MISTELE: Stadtherr und Stadtrecht, Leibeigenschaft und Bürgerfreiheit. Eine Studie zur städtischen Verfassungsgeschichte um Main und Neckar. In: Veröffentlichungen Historischer Verein von Heilbronn 23 (1960), 71–81, bes. 76 f.; MEINRAD SCHAAB: Städtische und ländliche Freiheit in Südwestdeutschland vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 145 (1997), 61–81; GERHARD FOUQUET: Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritter-schaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 141 (1993), 70–120, bes. 106–109; JÜRGEN SYDOW: Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987, 52. Mit Hinweis auf die spätmittelalterliche Markgrafschaft Baden, ansonsten mit Warnung vor allem mit Blick auf das Hochmittelalter vor einer Gleichsetzung von Bürger und Freiheit, ALFRED HAVERKAMP: Art. Bürger, Bürgertum, A: Forschungsbegriff und Geschichte; Problemstellung. In: Lexikon des Mittelalters, II, München/Zürich 1983, Sp. 1006–1008, hier: Sp. 1007. Ebenso sieht Gerhard Köbler in der persönlichen Freiheit keine Voraussetzung für das Bürgerrecht; DERS.: Art. Bürger, Bürgertum, B: Deutschland. In: Ebenda, Sp. 1008–1015, hier: Sp. 1010.
- 3 Vgl. u. a. ROLF KÖHN: Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert. In: JÜRGEN MIETHKE, KLAUS SCHREINER (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, 301–334. Zu Leibeigenschaft und Hörigkeit vgl. grundsätzlich HANS K. SCHULZE: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. I: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnwesen, Grundherrschaft, 4., aktualisierte Aufl. Stuttgart 2004, 120 f.; ROLF SPRANDEL: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 4. Aufl. Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, 193 f.; WERNER RÖSENER: Bauern im Mittelalter, 3. Aufl. München 1987, 267–271; PETER BLICKLE: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003, bes. 25–75; PETER BLICKLE: Die Revolution von 1525, 4., durchges. u. bibliografisch erw. Aufl. München 2004, 40–50; WERNER RÖSENER: Art. Hörige, Hörigkeit. In: Lexikon des Mittelalters, V, München/Zürich 1991, Sp. 125 f.; HANS-WERNER GOETZ: Art. Leibeigenschaft. In: Ebenda, Sp. 1845–1848.

Definition von „Stadt“ im Spätmittelalter⁴. Die weite Verbreitung der Hörigkeit in Städten erleichtert das Problem der Abgrenzung besonders von Kleinstadt und Dorf keineswegs.

Selbst wenn in den Städten die Beschränkungen weniger ausgeprägt sowie die geforderten Leistungen geringer waren als im ländlichen Bereich, bedeutete die Hörigkeit für die betroffenen Bewohner der Städte zusätzliche Bindungen, welchen die Bewohner anderer Kommunen oder auch ihre Mitbürger nicht unterlagen. Neben variierenden Abgabeforderungen umfasste die Hörigkeit in den Städten in erster Linie eine Beschränkung der Freizügigkeit von Mensch und Kapital sowie der Eheschließung. Und hier stößt die von der Rechtshistorie des 19. Jahrhunderts verbreitete Vorstellung, Stadtluft machte frei, an ihre Grenzen⁵. Üblich war hingegen die Regel, dass nach einem ungestörtem Aufenthalt von Jahr und Tag keine Rückforderung durch einen ehemaligen Leihherren mehr möglich war; die Frist konnte auch länger sein. Als wichtig erwies es sich zudem, ob es dem Rückfordernden oblag, die persönliche Abhängigkeit zu beweisen oder ob der neu zugezogene Einwohner seine Freiheit belegen musste. Bedeutsam konnte weiterhin der Gerichtsstand – Stadt oder adliges Gericht – werden. Allerdings bildete den mittelalterlichen Gegenbegriff zu „Herrschaft“ der Terminus „Knechtschaft“, weniger „Freiheit“⁶. Die Literatur erlaubt es bislang nicht, einen Gesamtüberblick über Hörigkeit in Städten zu bieten, nicht zuletzt, weil es sich um ein Randproblem der Forschung, auch der stadt- und rechtshistorischen, handelt, das in erster Linie in landesgeschichtlichen Publikationen thematisiert wird. Daher muss hier eine Beschränkung auf Beispiele erfolgen, um die Verbreitung der Hörigkeit in Städten zunächst regional vorzustellen.

Freie Bewohner lebten im Südwesten vornehmlich in den spättaufischen Stadterhebungen und -gründungen (Heinrich VI., Friedrich II.) sowie in denjenigen ehemaligen Reichsstädten, die pfandweise an die Pfalzgrafen fielen⁷. Für Franken gilt die Hörigkeit, die überwiegend in Randgebieten vorkam, im Hinblick auf Belastungen und Leistungen zwar als weniger gravierend als andernorts, beinhaltete aber trotzdem neben unterschiedlichen Abgabenleistungen primär Beschränkungen der Freizügigkeit und der Eheschließung⁸.

In den Städten bzw. deren Frühformen lebten zwar schon im 10. und 11. Jahrhundert freie Bewohner, doch die überwiegende Mehrheit unterlag persönlichen Bindungen, zählte quasi zur *familia* des oder der Stadtherren. Für die weitere Entwicklung der kommunalen

4 PETER JOHANEK, FRANZ-JOSEPH POST (Hg.): *Vierlei Städte. Der Stadtbegriff (= Städteforschung A: 61)*, Köln/Weimar/Wien 2004.

5 DIETER WERKMÜLLER: Art. Luft macht eigen – Luft macht frei. In: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 3, Berlin 1984, Sp. 92–98. Vgl. CHRISTIAN HANS-GEORG GELLINEK: Stadtluft macht frei? In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 106 (1989), 306–310.

6 ULRICH MEIER, KLAUS SCHREINER: *Regimen civitatis. Zur Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften*. In: KLAUS SCHREINER, ULRICH MEIER (Hg.): *Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7)*, Göttingen 1994, 11–34, hier: 18.

7 SCHAAB: *Städtische und ländliche Freiheit* (wie Anm. 2), 67 f.

8 RUDOLF ENDRES: *Franken*. In: HORST BUSZELLO, PETER BLICKLE, RUDOLF ENDRES (Hg.): *Der deutsche Bauernkrieg*, 3., bibliographisch erg. Aufl. Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, 134–153, hier: 135. Vgl. INGOMAR BOG: *Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken*, Stuttgart 1956, 49, der die Hörigkeit in Franken als Randerscheinung bewertet. Auch im Gebiet des Bistums Würzburg gilt sie als weniger belastend; MANFRED TISCHLER: *Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX 18)*, Würzburg 1963, 88 ff.

Wirtschaft und die Entstehung einer Bürgergemeinde erwiesen sich neben der persönlichen Freiheit die Eigentums- und Besitzgarantien sowie das uneingeschränkte Erbrecht als bedeutsam. Denn nur in einem lang gestreckten Prozess und aufgrund derartiger Freiheiten lösten sich die Einwohner aus der *familia* oder den Hofverbänden und damit aus den verschieden ausgeprägten Formen der Hörigkeit oder der Zensualität. Waren Eigentums-, Besitz- und Erbrechte bei Letzterer durchweg günstiger, so mussten doch Belastungen wie Kopffzins, Todfallabgaben und erbrechtliche Nachteile bei Eheschließungen mit Partnern aus einer anderen *familia* getragen werden⁹. Einen ersten sicher überlieferten Wendepunkt bildeten dann die Privilegien Heinrichs V. für Speyer mit dem Dom als salischer Grablege und für Worms aus den Jahren 1111, 1112 und 1114: Der Herrscher gestand allen Bewohnern Speyers ein freies Erbrecht und das Verfügungsrecht über jeglichen Besitz zu, den Wormsern die freie Ehegattenwahl und das Erbrecht. Folglich wäre nur noch der Kopffzins zu leisten gewesen, doch die Bischöfe als Stadtherren verzichteten nicht freiwillig auf alle bisherigen Abgaben aufgrund der Eigenschaft; umstritten blieb unverändert die Todfallabgabe. Es sollten noch Jahrzehnte vergehen, bevor Friedrich I. Barbarossa 1182 die Einwohner Speyers und zwei Jahre später die von Worms von der Todfallabgabe befreite. Den Wormsern erließ der Kaiser zudem den Kopffzins als letztes Relikt der persönlichen Abhängigkeit¹⁰. Im 13. Jahrhundert verbreitete sich die persönliche Freiheit städtischer Einwohner signifikant. Für Städte mit Hörigkeit dürfte eine solche Befreiung nicht oder nur teilweise erfolgt sein, eine umfangreiche spätere (Wieder-)Einführung der Eigenschaft ist schwer vorstellbar und wenig wahrscheinlich¹¹. Allerdings lässt sich für Baden eine Verschärfung zumindest der Terminologie beobachten. Trotz aller Überlieferungsprobleme sind zwar nicht nur Einzelfälle quellenmäßig fassbar, eine definitive Gewichtung kann aber aufgrund der bisher erschienenen Literatur dennoch nicht vorgenommen werden. Ein wichtiger Aspekt ist, dass sich Bürgergemeinden formieren konnten, obwohl zumindest Teile der Bürgerschaft nicht persönlich frei waren.

- 9 Zur Zensualität vgl. KNUT SCHULZ: Art. Zensualen, Zinsleute, Zensualität. In: Lexikon des Mittelalters, IX, München 1998, Sp. 530–533.
- 10 KNUT SCHULZ: „Denn sie liebten die Freiheit so sehr ...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992, 94–99; GEROLD BÖNNEN: Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz. In: DERS. (Hg.): Geschichte der Stadt Worms, Stuttgart 2005, 133–179, hier: 147–159; ERNST VOLTMER: Von der Bischofsstadt zur Reichsstadt. Speyer in Hoch- und Spätmittelalter (10. bis Anfang 15. Jahrhundert). In: Geschichte der Stadt Speyer, 1, 249–368, hier: 274 f. Zur Bedeutung Speyers für Heinrich V. vgl. STEFAN WEINFURTER: Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer. In: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), 317–335. Vgl. allg. CASPAR EHLERS: Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751–1250) (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125), Göttingen 1996.
- 11 SCHAAB: Städtische und ländliche Freiheit (wie Anm. 2), 67.

I. Der Südwesten

In Württemberg lebten in ihrer Freizügigkeit eingeschränkte Bürger beispielsweise in Stuttgart¹², Tübingen, Göppingen, Bietigheim oder Kirchheim, die deswegen auch als Eigenleute der Grafen bezeichnet wurden, ohne dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Rekognitionsabgaben zu leisten waren¹³. Am Ende des 15. Jahrhunderts unterlagen alle Bewohner württembergischer Landstädte dieser Einschränkung, doch dürfte deren Ursprung älter sein. Wahrscheinlich beschränkten die Grafen die aus der Zensualität stammende teilweise Freizügigkeit der Eigenleute bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, zu dessen Beginn sich diese zumindest noch in zwei Herrschaften eindeutig nachweisen lässt. Während des 14. Jahrhunderts hatte Württemberg 35 Städte erworben sowie weitere fünf „gegründet“¹⁴, und vermutlich sollte eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsstellung der Einwohner erreicht werden. Die Masseneide zu Nichtabzugsverpflichtungen nennen vor allem die begüterten und politisch führenden Männer sowie die wichtigen Funktionsträger der Grafen wie z. B. Vögte oder Richter persönlich. Ein Verstoß sollte wie ein Eidbruch geahndet werden. Selbst Bürger wurden mit denen anderer Eigenherren getauscht. Dass diese Veränderungen außerhalb Württembergs nicht unbemerkt blieben, zeigt das Beispiel des Juristen Martin Prenninger. Als der amtierende Kanzler des Konstanzer Bischofs 1490 als württembergischer Rat und Universitätslehrer gewonnen werden sollte, machte dieser die Zustimmung von der Zusicherung abhängig, dass er und seine Familie nach einem Umzug nach Tübingen nicht mittel- oder langfristig in den unfreizügigen Status von Eigenleuten abgeschichtet würden¹⁵.

Ein ähnliches Bild bietet die Markgrafschaft Baden, wo zunächst Nichtabzugsverpflichtungen für Pforzheim, die größte Stadt der Markgrafschaft, aus den Jahren 1348, 1381 und 1384 belegt sind, welche die Mobilität der Bürger und ihres Besitzes zumindest de jure einschränkten. Denn bereits seit dem frühen 14. Jahrhundert schwächte der Abzug vermöglicher Bürger in die oberrheinischen Zentren die Wirtschaftskraft des Territoriums

12 Nach OTTO BORST: Stuttgart. Die Geschichte der Stadt, Stuttgart/Aalen 1973, 50, begann erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Blüte städtischen Lebens, dokumentiert auch im Rathausbau. Zu Eigenschaft und Fronen knapp und vage ebenda, 52.

13 Bei der Verpfändung und dem Verkauf von Tübingen 1342 an Württemberg ist ausdrücklich von *burg und stat mit luttun und guten* die Sprache; JÜRGEN SYDOW: Zwei Urkunden vom Übergang Tübingens an Württemberg 1342, ND. In: DERS.: Cum omni mensura et ratione. Ausgewählte Aufsätze, Festgabe zu seinem 70. Geb., Sigmaringen 1991, 348–350. Zumindest die Bürger der Amtsstädte waren in der frühen Neuzeit von Leibabgaben befreit; VOLKER TRUGENBERGER: *Ob den porten drey hirschhorn in gelbem veld* – Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert. In: JÜRGEN TREFFEISEN, KURT ANDERMANN (Hg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (= Oberheinische Studien 12), Sigmaringen 1994, 131–156, hier: 151.

14 JÜRGEN SYDOW: Tübingen und seine Stadtherren als Beispiel der Entwicklung in einer südwestdeutschen Territorialstadt. In: WILHELM RAUSCH (Hg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II), Linz an der Donau 1972, 283–300, hier: 293.

15 CHRISTIAN KEITEL: Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246–1593 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 28), Leinfelden-Echterdingen 2000, 172–181. Vgl. OTTO HERDING: Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 11 (1952), 157–188, hier: 175 f. Zur Herrschaftsverdichtung in Württemberg vgl. PETER RÜCKERT: Dynastie – Hof – Territorium. Zur Herrschaftsbildung der Grafen von Württemberg im späteren Mittelalter. In: HANSMARTIN SCHWARZMAIER, PETER RÜCKERT (Hg.): Das Land am mittleren Neckar zwischen Baden und Württemberg (Oberheinische Studien, 24), Ostfildern 2005, 189–211.

erheblich. In Ettlingen verhinderten gleiche Bestimmungen indessen nicht den Wegzug dreier vermögender Bürger¹⁶. Aus Pforzheim wiederum setzte sich beispielsweise der bekannte Kaufmann und Geldhändler Heinrich Göldlin zunächst nach Speyer ab. Die herrschaftlichen Nachstellungen endeten erst, nachdem Göldlin sich in Zürich niedergelassen hatte und damit außerhalb der Einflussphäre der Markgrafen lebte¹⁷. In den 1381 und 1384 ausgestellten Urkunden ist dann für Pforzheim von Eigenleuten die Rede, seit 1399 nennen die Huldigungstexte für alle Städte die Bürger als Eigenleute des Markgrafen. Ab 1475 ließ Markgraf Christoph in nochmaliger terminologischer Steigerung *eigen* durch *libeigen* ersetzen, und zwar u. a. für die Städte Baden, Pforzheim, Durlach, Ettlingen und Rastatt. Auch nach dem Übergang von Eppingen an die Pfalzgrafen bei Rhein formulierten diese in der Rechtserneuerung von 1540, dass Frondienste zu leisten seien¹⁸. Dennoch blieb die Mobilität der städtischen Bürger höher als die der Bauern auf dem Lande. Heiratsbeschränkungen galten nur bei Eheschließungen mit fremden Untertanen. Einzig die Bürger Pforzheims befreite ein Privileg des Jahres 1486 von der Hörigkeit. Der Stadtherr begründete sein ursprünglich nicht intendiertes Vorgehen mit einem weiteren Bedeutungsverlust des Handels der Stadt, dem er gegensteuern wollte, und zog in diesem Fall Lehren aus dem aus seiner Sicht missglückten Vorgehen. 1507 erfolgte dann die Gleichstellung des Residenzstädtchens Baden mit Pforzheim, die Durlacher konnten sich 1567 freikaufen¹⁹. Wiederum vornehmlich Freizügigkeitsbeschränkungen unterworfen waren die Bewohner der Städte des Bistums Speyer; zu nennen sind Deidesheim, Rotenburg, Udenheim (das heutige Philippsburg), Steinbach am Neckar, Bruchsal, Lauterburg und Waibstadt. Obergrombach und Jockgrim bezeichneten die Zeitgenossen zwar gleichfalls als Städte, ohne dass sie aber einen derartigen Charakter aufwiesen²⁰. Für Bruchsal kann schon um 1200 eine städtische Qualität angenommen werden, Udenheim wurde wie Ro-

- 16 RÜDIGER STENZEL: Die Städte der Markgrafen von Baden. In: TREFFEISEN, ANDERMANN (Hg.): Landesherrliche Städte (wie Anm. 13), 89–130, hier: 104 f.
- 17 BERNHARD KIRCHGÄSSNER: Heinrich Göldlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert. In: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte, FS Erich Maschke zum 75. Geb. (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg B: 52), Stuttgart 1975, 97–109 (ND in: DERS.: Wirtschaft – Finanzen – Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze, Festgabe zu seinem 65. Geb., Sigmaringen 1988, 67–79). Vgl. DERS.: *Commercium et Connubium*. Zur Frage der sozialen und geographischen Mobilität in der badischen Markgrafschaft des späten Mittelalters. In: HANS-PETER BECHT (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt (= Pforzheimer Geschichtsblätter 6), Sigmaringen 1983, 63–76; HANS-PETER BECHT: Pforzheim im Mittelalter. Bemerkungen und Überlegungen zum Stand der Forschung. In: ebenda, 39–62, hier: 48–52; KURT ANDERMANN: Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. In: DERS., PETER JOHANEK (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel (= Vorträge und Forschungen LIII), Stuttgart 2001, 361–382, hier: 367.
- 18 Oberrheinische Stadtrechte, Erste Abt.: Fränkische Rechte, sechstes Heft, Ladenburg, Wiesloch, Zuzenhäuser, Bretten, Gochsheim, Heidelberg, Zeutern, Boxberg, Eppingen, bearb. v. CARL KOEHNE, Heidelberg 1902, 811.
- 19 STENZEL: Städte (wie Anm. 16), 105–107, 113 f. Zum Durlacher Eid von 1401 mit der Eigenschaft als Mittelpunkt vgl. OLIVIA HOCHSTRASSER: Von der Stadtgründung zur Residenz. In: SUSANNE ASCHE, DIES. (Hg.): Durlach. Staufergründung, Fürstenresidenz, Bürgerstadt, Karlsruhe 1996, 15–146, hier: 51–56. Zur Territorialverdichtung in Baden vgl. HEINZ KRIEG: Zur Herrschaftsbildung der Markgrafen von Baden im späten Mittelalter. In: SCHWARZMAIER RÜCKERT (Hg.): Land (wie Anm. 15), 163–187.
- 20 Zum Bistum Speyer vgl. KURT ANDERMANN: Die Städte der Bischöfe von Speyer um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: TREFFEISEN, ANDERMANN (Hg.): Landesherrliche Städte (wie Anm. 13), 67–88, passim. Zur Unfreiheit vgl. HERMANN EHMER: ... obe sich der stieff an luten mere oder mynner. Die Volkszählungen im Hochstift Speyer von 1470 und 1530. In: KURT ANDERMANN, HERMANN EHMER

tenberg 1338 durch Kaiser Ludwig den Bayern zur Stadt erhoben, 1341 folgte Steinbach. Allerdings mussten die Bruchsaler 1362 Bischof Gerhard von Ehrenburg und dessen Nachfolger als *unser reht eigen herre* anerkennen²¹. Lauterburg privilegierte (Gegen-)König Wilhelm von Holland 1252 mit einem zweiwöchigen Jahrmarkt. Privilegienempfänger war aber der Stadtherr, nicht die Bürger. Die einwohnerreichste Stadt war Landau, von 1324 bis 1511 als Reichspfandschaft zum Bistum gehörig, mit etwa 3 500 Bewohnern, gefolgt von Bruchsal mit 2 500, Lauterburg mit 900 sowie Udenheim und Deidesheim mit jeweils knapp 700. Bischöfliche Eigenleute machten in Bruchsal, Jockgrim, Lauterbach, Obergrombach und Udenheim etwa drei Viertel der Einwohnerschaft aus, in Deidesheim ungefähr die Hälfte und in Rotenburg ca. ein Drittel. Dies bedeutet aber nicht, dass die restliche Bürgerschaft persönlich frei war, sondern es handelte sich um Eigenleute sonstiger weltlicher oder geistlicher Herren. Die Freiheit der Landauer Bürger dürfte dagegen nicht angetastet worden sein, und die Stadt löste sich 1511 gegen Zahlung von 12 000 Gulden aus der bischöflichen Herrschaft. Die speyerischen Städte dienten primär als Verwaltungsmittelpunkte, Handel und Gewerbe standen mit Ausnahme von Landau deutlich zurück, und es kann getrost von Ackerbürgerstädten gesprochen werden. Von leibrechtlichen Abgaben befreit waren für die Dauer der Stadtsässigkeit die Bewohner von Bruchsal, welche ihre Freiheiten sowie städtischen Besitzungen jedoch 1622 verloren und zu Dorfbewohnern abgestuft wurden²²; anzunehmen ist diese Befreiung auch für Deidesheim, Lauterburg und Udenheim. Die Obergrombacher mussten keine Todfallabgaben leisten, wohl aber Frondienste²³.

Betrafen die bisherigen Beispiele ganze Territorien, wengleich mit einem unterschiedlichen Grad an Herrschaftsverdichtung, werden im Folgenden Einzelfälle vorgestellt. In einer Grauzone bewegten sich die Herren von Hirschhorn, die den Bürgern der gleichnamigen Stadt zwar 1425 die persönliche Freiheit zugestanden (*daz wir sie gefrihet haben und frihen mit craft dieß briffs ungeverlichen und ane argeliste alles dings*), aber auf die tradierten Frondienste nicht verzichten wollten. Die zu leistenden Dienste umschreibt die Urkunde relativ präzise, für weitere sollte hingegen Lohn gezahlt werden²⁴. Bereits im 14. Jahrhundert entrichtete die Stadt Wertheim als einzige Stadt in der gleichnamigen Grafschaft eine jährliche Pauschalsumme an die Grafen, mit der die Belastungen der Hörigkeit summarisch beglichen wurden²⁵. Ähnlich denjenigen anderer Städte, waren die Bürger von Lauda während ihrer Stadtsässigkeit frei, verfielen aber bei einem Abzug wieder der Hörigkeit. 1546 kauften sie sich gegen eine Einmalzahlung von 150 rheinischen Gulden, beglichen in silbernen Münzen, von dieser Restriktion frei. Als Abzugsgeld legte der Würzburger Bischof Melchior Zobel von Giebelstadt als Stadtherr den ausgesprochen moderaten Satz von einem Hundertstel des Vermögens fest. Unklar bleiben die Ausfüh-

(Hg.): Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich (= Oberrheinische Studien 8), Sigmaringen 1990, 79–94, hier: 86 f., 90.

21 Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt.: Fränkische Rechte, siebtes Heft: Bruchsal, Rothenberg, Philippsburg (Udenheim), Obergrombach und Steinbach, bearb. v. CARL KOEHNE, Heidelberg 1906, 844.

22 Oberrheinische Stadtrechte, 1, 7 (wie Anm. 21), 943 f.

23 Ebenda., 983 f.

24 Hirschhorn am Neckar, sw. Eberbach. Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., viertes Heft: Miltenberg, Oberrhein, Hirschhorn, Neckarsteinach, Weinheim, Sinsheim und Hilsbach, bearb. v. RICHARD SCHRÖDER, CARL KOEHNE, Heidelberg 1898, 371 f.

25 EHMER: Volkszählungen (wie Anm. 20), 86f.

rungen zu weiteren Diensten²⁶. Die Rechte der Bürger von Lauda müssen sich zwischen 1344 und dem frühen 16. Jahrhundert verschlechtert haben, denn 1344 begegnen sie uns noch als Empfänger von Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern, der ihnen die Rechte der Reichsstadt Rothenburg o. T. verlieh und den Mauerbau durch eine Steuerfreiheit erleichterte. 1506 erwarben die Würzburger Bischöfe das zuvor mehrfach verpfändete Lauda zurück, und die folgende Statusminderung könnte eine Folge der Teilnahme städtischer Bürger am Bauernkrieg gewesen sein²⁷.

Gleichfalls wohl als Folge des Bauernkriegs schränkte der Mainzer Erzbischof 1527 für Walldürn neben anderen Freiheiten den bisher geläufigen freien Abzug der Bewohner ein. Zukünftig mussten sich abzugswillige Bürger mit dem Erzbischof bzw. dessen Amtsträgern über die fällige Abzugssumme, verbunden mit der Lösung aus der Eigenschaft, vergleichen²⁸. In Mergentheim hob der Komtur des Deutschen Ordens, Walter von Cronberg, 1537 dagegen die Hörigkeit der Bürger und Einwohner generell auf; als Gegenleistung musste die Stadt jährlich 15 Gulden in Silber an die Kasse des Ordens abführen. Als Begründung dienten wirtschaftsfördernde Überlegungen, denn die Hörigkeit verhinderte einen erwünschten Bevölkerungszuzug: *dann unzweiffenlich hivor viel narhafter leut in Mergentheim heblich gezogen, die solliche leibaigenschaft gescheuet und die sie darvon gewendet und außerhalb behalten hett, und, so sie gendert, noch hinein ziehen würden*²⁹. Dass z. B. 1352 Ulrich von Brauneck mit seiner Ehefrau Lise und seinem Bruder Andreas von Brauneck ihre Eigenleute in Mergentheim dem Deutschen Orden überlassen hatten, spricht für ein Weiterbestehen der Hörigkeit nach der Stadterhebung 1340³⁰. Zudem wurde bei der Aufhebung generell der mittlerweile geringe Nutzen der Hörigkeit betont. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts griff in Sinsheim, das 1362 vom Reich an die Pfalzgrafen gefallen war, die Regel, dass in die Stadt ziehende pfälzische Eigenleute frei wurden, beim Verlassen folgte allerdings wieder die Abschichtung in die Eigenschaft. Dennoch mussten alle Sinsheimer *ir fron frucht nacher Heidelberg zu der hofhaltung zu führen*³¹. Auch in Eberbach galt persönliche Freiheit nur für die Dauer der Bürgerschaft und der Ansässigkeit in der Stadt, während in Waibstadt und Heildesheim ein hoher Anteil der Bürger hörig war³². Heidelberger Bürger wiederum mussten schwören, den Grafen und ihren Amtleuten so zu gehorchen, wie dieses von Eigenleuten gegenüber

- 26 Lauda, n. Bad Mergentheim. Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., drittes Heft: Mergentheim, Lauda, Ballenberg und Krautheim. Amorbach, Walldürn, Buchen, Kilsheim und Tauberbischofsheim, bearb. von RICHARD SCHRÖDER, Heidelberg 1897, 195 f.
- 27 Ebenda, 183 f. Zur Stadt vgl. knapp ALFONS SCHÄFER, NORBERT HOFMANN: Art. Lauda. In: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, VI: Baden-Württemberg, 2., verb. u. erw. Aufl. Stuttgart 1980, 452–454. Ich verwende den gängigen Terminus Bauernkrieg, auch wenn die jeweiligen Erhebungen teilweise nur locker miteinander verknüpft waren.
- 28 Walldürn, nw. Bad Mergentheim. Oberrheinische Stadtrechte, 1, 3 (wie Anm. 26), 275. Die Aufhebung der Eigenschaft erfolgte erst 1667; ebenda, 187, Anm.
- 29 Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., zweites Heft: Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim und Mergentheim, bearb. v. RICHARD SCHRÖDER, Heidelberg 1895, 160 f.
- 30 Hohenlohisches Urkundenbuch, III, 1351–1375, hg. v. KARL WELLER, CHRISTIAN BELSCHNER, Stuttgart 1912, 16. Die Stadterhebung gestand Ludwig d. Bayer dem Deutschen Orden zu, der konkurrierende Kräfte zurückdrängen und alleiniger Stadtherr werden wollte.
- 31 Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., neuntes Heft: Ergänzungen, Berichtigungen und Register, bearb. v. CARL KOEHNE, Heidelberg 1922, 1106.
- 32 SCHAAB: Freiheit (wie Anm. 2), 67, 69.

ihren Herren erwartet wurde³³. Derart verblieb der größte Teil der Stadtbewohner des Kraichgaus in der Hörigkeit; in ritterschaftlichen Städten mussten sie in gegenüber den bäuerlichen Hintersassen überwiegend eingeschränktem Maß Frondienste leisten³⁴.

II. Die Grafschaft Hohenlohe

Ein weiteres Beispiel bildet das Gebiet der Grafschaft Hohenlohe, denn von dort sind Verträge bzw. Verpflichtungserklärungen überliefert, die ihrerseits auf Hörigkeit verweisen³⁵. Aus dem Überlieferungszeitraum 1372 bis 1467, mit einem Schwerpunkt auf den ersten drei Dezennien des 15. Jahrhunderts, liegen 147 derartige Schriftstücke vor, die sich sicher auf städtische Bürger beziehen. Bei anderen kann nicht immer eindeutig auf Land- oder Stadtsässigkeit geschlossen werden. In erster Linie mussten die betroffenen Personen eine eidliche Nichtabzugsverpflichtung (*einen gestatten eydt mit uffgebotten fyngern zu Got und den heiligen gesworn*³⁶) abgeben, die ihre Freizügigkeit und die ihres Besitzes einschränkte (129 Fälle), überwiegend verbunden mit einer Urfehdeleistung. Immerhin 82 Personen hatten die Funktionsträger der Grafen zuvor in den Türmen wegen verschiedener Vergehen inhaftiert. Einschränkend ist hinzuzufügen, dass nur in sechs Fällen ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Hörigkeit als Strafinstrument nach der Haft eingesetzt worden war, und damit eindeutig eine soziale und rechtliche Abschichtung vorliegt. Ansonsten bleibt unklar, ob die Betroffenen bereits zuvor als Eigenleute lebten und die Verpflichtung zum Nichtabzug erneuerten oder ob sie sich in die Hörigkeit fügen mussten.

Die Vogtei über das Öhringer Stift, ein Lehen des Bischofs von Regensburg, erhielten die Grafen von Hohenlohe kurz nach 1250 zugesprochen, das städtische Schultheißenamt mussten sie sich aber mit den Weinsbergern teilen. Nicht nur diese Bestimmungen des Öhringer Weistums von 1253 sollten unter Einbeziehung des umliegenden Adels Auseinandersetzungen zwischen beiden Familien schlichten³⁷. Die Hohenloher dürften, staufischer Städtepolitik folgend, die Wirtschaftskraft der Kommunen gefördert, ihre Autonomierechte jedoch beschnitten bzw. begrenzt haben³⁸. Wichtig ist im vorliegenden Kontext die Bestimmung, die zumindest für einen Teil der Einwohner griff, nämlich dass die Erben beim Tode eines Bürgers (zu Marktrecht) das beste Stück Vieh oder ansonsten

33 JOHANN KOLB: Heidelberg. Die Entstehung einer landesherrlichen Residenz im 14. Jahrhundert (= Residenzenforschung 8), Sigmaringen 1999, 65.

34 SVEN RABELER: Stadt – Umland – Region. Zur Wirtschaftsgeschichte des Kraichgaus (13. bis 16. Jahrhundert). In: KURT ANDERMANN, CHRISTIAN WIELAND (Hg.): Der Kraichgau. Facetten der Geschichte einer Landschaft (= Kraichgauer Kolloquien 6), Epfendorf 2008, 49–74, hier: 57; FOUQUET: Stadt (wie Anm. 2), hier: 109.

35 Zur territorialen Entwicklung vgl. PETER SCHIFFER: Hohenlohische Herrschaftsbildung im Raum um den Ohrwald. Zur Territorialpolitik Krafts I. (1256–1313) und Krafts II. (1290–1344) von Hohenlohe. In: Württembergisch Franken 86 (2002), 37–58; HEINZ STOOB: Zur Städtebildung im Lande Hohenlohe. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 36 (1973), 524–562.

36 Es lassen sich leichte Abweichungen bei den Formeln erkennen; hier zitiert nach Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZA), Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 73. Für den Autor handelte es sich um einen Zufallsfund auf der Suche nach anderen Quellenbeständen.

37 GEORG TADDAY: Stiftungsbrief und Öhringer Weistum. In: Öhringen. Stadt und Stift (= Forschungen aus Württembergisch Franken 31), Sigmaringen 1988, 55–61, hier: 59–61. Vgl. SCHIFFER: Herrschaftsbildung (wie Anm. 35), 44 f.

38 Vgl. STOOB: Städtebildung (wie Anm. 35), 549.

ein Feiertagsgewand mitsamt Waffen abliefern mussten (*swer in der stat ze market rehte sitzet, stirbt er, so suln sin erben sin beste viheshoubet geben ze houbet rethe, hat er des niht, so sal man geben wat und waffen, als er gienc ze kirchen und ze strazzen*³⁹).

Die weiteren Stadtrechtsverleihungen erfolgten in Hohenlohe erst im 14. Jahrhundert und damit in einer späten Phase der Stadterhebungen. 1351 privilegierte König Karl IV. Graf Kraft III. von Hohenlohe mit dem Recht, Neuenstein zu einer Stadt zu erheben (*das sie uff irem eigen und gute ze Newnstein eine stad machin mugen*), dort einen Wochenmarkt einzurichten sowie die Hochgerichtsbarkeit auszuüben. Den künftigen Bürgern konnten *alle recht, gewonheite, gnaden und freiheit, die unsir lieben getrewen burger zu Mentz, Frankenford und in andern unsern und des reiches steten* verliehen werden⁴⁰. Bereits 1323 hatte König Ludwig der Bayer den Hohenlohern zugestanden, Ingelfingen mit den Rechten und Freiheiten von Schwäbisch Hall zu begaben und dort einen Markt einzurichten⁴¹. Bei derartigen Vorbildern lässt sich eigentlich kaum an Hörigkeit denken. Waldenburg bezeichnet eine Urkunde aus dem Jahr 1330 erstmals als Stadt⁴², abschließend folgte das Privileg zur Stadterhebung Sindringens 1363, ergänzt um einen Wochenmarkt⁴³. Dies verdeutlicht, dass die Grafen Siedlungen zu Städten erheben wollten, und nicht zu Freiheiten wie im Westen des Reichs (Beaumont) oder zu Märkten wie in Bayern oder Österreich⁴⁴. Auch handelte es sich nicht um Minderstädte⁴⁵. Angenommen werden kann, eventuell mit Ausnahme von Neuenstein, dass diese Siedlungen kleinstädtischen Charakter besaßen, wobei der Übergang vom Dorf zur Stadt fließend war⁴⁶.

Wie im benachbarten Kraichgau sollten im Gebiet der Grafen von Hohenlohe die Stadterhebungen wahrscheinlich den Hintersassen die Möglichkeit eröffnen, sich in privilegierten Siedlungen niederzulassen⁴⁷. Verhindert werden sollte ein Abziehen in die Städte fremder Herren oder in Reichsstädte, eine Tendenz, welche die territoriale Gemengelage ohnehin förderte. Daneben dienten Stadterhebungen dem Prestige der jeweiligen

39 Hohenlohisches Urkundenbuch, I, hg. v. KARL WELLER, Stuttgart 1899, Nr. 250.

40 Hohenlohisches Urkundenbuch, III (wie Anm. 30), Nr. 11. Eine Burg, Vorläuferanlage des heutigen Schlosses, lässt sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Neuenstein nachweisen; Der Landkreis Öhringen. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. II, Stuttgart 1968, 361.

41 Hohenlohisches Urkundenbuch, II, 1311–1350, hg. v. KARL WELLER, Stuttgart 1901, Nr. 194. Die Gründung und Dotierung der Kommende Mergentheim erfolgte durch die Familie Hohenlohe, die ihr weitere Stiftungen zukommen ließ; DIETER J. WEISS: Die Geschichte der Deutschordensballei Franken im Mittelalter (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX: 39), Neustadt an der Aisch 1991, 73–84.

42 Hohenlohisches Urkundenbuch, II (wie Anm. 41), Nr. 381. Vgl. STOOB: Städtebildung (wie Anm. 35), 558 f.

43 Handbuch der Historischen Stätten, VI: Baden Württemberg (wie Anm. 27), 744.

44 Vgl. ROLF KIESSLING: Zwischen Stadt und Dorf? Zum Markt-begriff in Oberdeutschland. In: JOHANEK, POST: Vielerlei Städte (wie Anm. 4), 121–143; WILLIBALD KATZINGER: Forum Austriae, nec civitas nec villa. In: HERBERT KNITTLER (Hg.): Minderstädte, Kümmerformen, gefreite Dörfer. Studien zur Urbanität und das Märkteproblem (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XX), Linz 2006, 203–274; ALBRECHT CORDES: *Burger und Baur scheydet nichts dann die Maur*. Dörfer, Städte und Gemeindetypen eigener Art. In: ALBRECHT CORDES, JOACHIM RÜCKERT, REINER SCHULZE (Hg.): Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. FS Gerhard Dilcher zum 70. Geb., Berlin 2003, 201–214, hier: 211 f.

45 Vgl. zuletzt WILFRIED EHBRECHT: „Minderstadt“ – Ein tauglicher Begriff der vergleichenden historischen Städteforschung? In: KNITTLER (Hg.): Minderstädte (wie Anm. 44), 1–50.

46 STOOB: Städtebildung (wie Anm. 35), 538.

47 Vgl. FOUQUET: Stadt (wie Anm. 2), 85.

Stadtherren⁴⁸. Zudem fungierten die Städte weiterhin als ökonomische und administrative Zentren und in ihnen konnten fiskalische Interessen umgesetzt werden⁴⁹. Damit korrespondiert, dass die Grafen in ihrer Städtepolitik am Erwerb von Markt- und Zollrechten interessiert waren. Doch trotz aller wohlklingender Worte der Urkunden blieben die Bewohner eng in den Territorialkomplex eingebunden, die Rechte und Freiheiten der angesprochenen Vorbilder galten auch in eingeschränkter Form längst nicht alle. Der Grad der Selbstverwaltung lässt sich zwar nicht rekonstruieren, dürfte aber tendenziell gering gewesen sein. Ohnehin wissen wir nur wenig über die Verfassungswirklichkeit und die Lebensbedingungen in Kleinstädten.

Mit den 147 erwähnten, zumeist auf Papierzetteln erhaltenen Verträgen und Verpflichtungserklärungen dürfte nur ein, allerdings nicht genauer bestimmbarer Teil derartiger Fälle überliefert worden sein. Wie bereits erwähnt, ist nur in sechs Fällen eindeutig festgehalten, dass die Hohenloher Grafen die Hörigkeit als Strafinstrument nach der Haftentlassung einsetzten. Die allerdings häufig verzeichnete Erklärung, gegen die Hörigkeit nicht andernorts und damit außerhalb der Grafschaft vorzugehen, lässt indessen vermuten, dass Statusminderungen häufiger als in den sechs belegten Fällen hingenommen werden mussten. Vielfach begleitete die Stellung von Bürgen die Nichtabzugsverpflichtungen, und diese mussten sich verpflichten, bei unerlaubtem Abzug in der Regel zwischen 100 und 250 Gulden Strafe zu bezahlen. In Einzelfällen beliefen sich die Strafsummen sogar auf bis zu 500 bzw. 600 rheinische Gulden⁵⁰. Eine derartige wechselseitige Kontrolle der Bürger erhöhte aus der Sicht der Grafen die Chance, dass die eingegangene Verpflichtung auch tatsächlich Bestand hatte. Erfolgte dennoch ein unerlaubter Abzug, konnten sich die Bürgen am Vermögen der Abgezogenen, soweit vorhanden, schadlos halten⁵¹. Anstelle von Bürgen finden sich zudem Selbstverpflichtungen, sich bei Zuwiderhandlungen wegen Eidbruchs zu verantworten.

So musste *Cuntz Renczel* zustimmen, dass bei unerlaubtem Abzug Graf Albrecht von Hohenlohe und seine Erben über das Recht verfügten, mit *gewalt und güte rethe minen lyp und min gute, dy zu griffen, hin zu füren und damit zu tün nach sinen genaden, wie im daz alles bast fuget*⁵². Neben allgemeinen Erklärungen, zukünftig eigen oder Gotteslehen zu sein, finden sich auch konkretere Gründe wie Eheschließungen: So erklärte ein Mann aus Gemmingen, der eine Bürgerin aus Öhringen geheiratet hatte, für den Rest seines Lebens in der hohenlohischen Stadt zu wohnen sowie Leib und Gut nicht zu entfremden; umgekehrt stimmte 1421 *Agnes Einhartin* nach der Eheschließung mit einem Eigenmann der Grafen zu, zukünftig selbst wie *ander sein armfrauwen* behandelt zu werden⁵³.

48 FRANZ IRSIGLER: Städtelandschaften und kleine Städte. In: HELMUT FLACHENECKER, ROLF KIESSLING (Hg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beihefte B: 15), München 1999, 13–38, hier: 26 f.

49 WILHELM STÖRMER: Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territoriaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 36 (1973), 563–585, bes. 584 mit Betonung ihrer Rolle für den inneren Ausbau der Territorien.

50 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 5, 47, 148; Schublade LXXVIII, Nr. 147, 148, 162, 178, 234.

51 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 5.

52 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 92.

53 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 82, 141.

Auch der Zuzug in eine Stadt der Hohenloher und die Erlangung des Bürgerrechts konnten eine Nichtabzugsverpflichtung begründen. So erhielten zwei Schmiede die Erlaubnis, sich in Neuenstein bzw. Ingelfingen niederzulassen und Bürger zu werden, während *Heinrich ziegler* erklärte, um seines *bessern nützes und frumen willen* nach Öhringen gezogen zu sein und das Bürgerrecht erworben zu haben⁵⁴. Gleiches galt für einen Zimmermann, der das Öhringer Bürgerrecht erwarb. In diesen Fällen dürfte die Zuzugserlaubnis und die damit verbundene Arbeitsmöglichkeit bei wohl persönlicher oder familiärer Notlage dazu geführt haben, dass die Neubürger die Bedingungen annahmen, den Nichtabzug und mögliche weitere Belastungen also wahrscheinlich als weniger gravierend einschätzten. Allerdings konnten auch Bürger in wirtschaftlicher Notlage die Grafschaft verlassen, um auswärts ihr Auskommen zu suchen. *Crafft kantengiesser* aus Öhringen erhielt die Erlaubnis, dorthin zu ziehen, *do ich min narunge gewynnen mage*; *Heintz smid* aus Sindringen konnte gleichfalls auswärts eine Beschäftigung suchen⁵⁵. Daneben finden sich Befristungen: *Contz hebler* und seine Frau Anna, die erklärten, dass sie sich in *Ohrgrew niht betragen nach ernerer konden*, sollten nach vier Jahren zurückkehren⁵⁶. Doch unterlagen auch alle anderen Abzugsgewährungen dem Vorbehalt einer möglichen Rückforderung, der im Regelfall binnen drei Monaten zu entsprechen war. Weiterhin mussten die Betroffenen beedien, sich in diesem Fall weder an ein weltliches oder geistliches Gericht zu wenden noch sich auf eventuell erworbene Rechte und Freiheiten zu berufen. Zur Durchsetzbarkeit derartiger Bestimmungen schweigen allerdings die Quellen.

Breiten Raum nehmen dazu Vergehen der Bürger ein, die über einen kürzeren oder längeren Zeitraum in den Stadttürmen inhaftiert waren. Die Freilassung begleitete, wie auch sonst üblich, eine Urfehdeleistung⁵⁷. Zumeist informieren die Quellen nur floskelhaft über die Gründe: *daz ich unbillich gethan han* und *von sach wegen altz ich das wol verschuldet han* oder in gesteigerter Form *darumb ich den tod wol verschuldet hett* ist zu lesen. Den Zeitgenossen dürften in der nachbarschaftlichen Enge der Städte die Umstände zumeist bekannt gewesen sein, der Historiker wünscht sich freilich ausführlichere Aussagen. In Einzelfällen handelte es sich bei diesen Delikten um Glücksspiel, das unerlaubte Verlassen des Territoriums, Fischen und Jagen, Verschuldung, den Gang an ein oder mehrere auswärtige Gerichte, Auseinandersetzungen mit der Verwandtschaft, Gewalttätigkeiten auf dem Kirchhof, heimliches Brechen von Steinen oder ungebührliche und grobe Worte gegenüber Stadtgericht oder Steuereinnehmer⁵⁸. Erkennbar ist eine zeittypische Mischung von Vergehen⁵⁹. *Heinz blumynger* beispielsweise musste beschwören,

54 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 78, 84, 174.

55 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 191, 89.

56 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 164. Vgl. KURT ANDERMANN: Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 17 (1990), 281–303, hier: 290 f.

57 Vgl. ANDREAS BLAUERT: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (= Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen 2000.

58 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 54, 70, 103, 137, 157. Schublade LXXVIII, Nr. 15, 18, 50, 124, 167, 243, 253.

59 Steuerforderungen und obrigkeitliche Tendenzen der Räte bilden häufig Anlass für Beschwerden und Unruhen; vgl. u. a. ULF DIRLMEIER: Stadt und Bürgertum. Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis. In: BUSZELLO, BLICKLE, ENDRES (Hg.): Bauernkrieg (wie Anm. 8), 254–280, hier: 258 f.; EBERHARD ISENMANN: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, 196 f. Vgl. STEFFEN WERNICKE: Von Schlägen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebrieve im 15. Jahrhundert. In: ANDREAS BLAUERT, GERD

zukünftig in hohenlohischen Wäldern das Wild nicht zu *heczen noch kein waydwerck* zu treiben, widrigenfalls folge die Hörigkeit; dies ist ein weiterer deutlicher Hinweis auf eine rechtliche Abschtichung als potentiellcs Strafinstrument⁶⁰. Angesichts der angedrohten Strafen konnten sich die Grafen trotz der teilweise verhängten Eigenschaft als gnädige Richter präsentieren, da das Strafmaß eben nicht ausgeschöpft wurde⁶¹.

Dagegen finden sich nur selten Verbannungen, und sogar nur in einem Fall musste ein wegen Diebstahls verurteilter Mann das Territorium verlassen und sich jenseits des Rheins begeben. In den anderen Fällen mussten die Verurteilten zwar aus einer der hohenlohischen Städte ziehen, waren aber zugleich verpflichtet, das Territorium mit Hab und Gut nicht zu verlassen⁶².

Die Nichtabzugsverpflichtungen und die Hörigkeit verstärkten den herrschaftlichen Zugriff auf zumindest Teile der Bürgerschaft, und unterstützten damit die Herrschaftsverdichtung in einer territorial zersplitterten Region. Ob aber die aus Sicht der Grafen erwünschten Ergebnisse erreicht wurden, lässt sich nicht entscheiden. Für Baden werden die Nichtabzugsverpflichtungen besonders für die Oberschicht als wenig effektiv eingeschätzt⁶³. Im Mittelpunkt für die Hohenloher dürften damit fiskalische Interessen gestanden haben, wofür auch die geringe Zahl der tradierten Verbannungen spricht. Die Bürger ihrer Städte sollten primär als Steuer- und Abgabenzahler gebunden werden, und diesem Zweck diente auch die Beschränkung von Kapitaltransfers. Dass Hörigkeit oder Freizügigkeitsbeschränkungen als Strafinstrument eingesetzt werden konnten und dass Nichtabzugsverpflichtungen eingegangen werden mussten, verdeutlicht, dass der persönliche Rechtsstatus der Bürger der hohenlohischen Städte unterschiedlich war, ohne dass sich quantitativ eine Relation von freien und unfreien Einwohnern bestimmen ließe. Derartige Erklärungen könnten beispielsweise auch von denjenigen gefordert worden sein, die zuvor unfrei als hohenlohische Hintersassen in einem der umliegenden Dörfer gelebt hatten und

SCHWERHOFF (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, 379–404.

60 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, Nr. 103.

61 Vgl. M. NEIDERT, W. SELLERT: Art. „Richten nach Gnade“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, IV, Berlin 1990, Sp. 1030–1032. Auch der den Hohenlohern benachbarte Konrad von Weinsberg setzte die Hörigkeit als Strafinstrument ein; vgl. BERND FUHRMANN: Konrad von Weinsberg – Ein adliger Oikos zwischen Territorium und Reich (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 171), Stuttgart 2004, 180–182.

62 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXVIII, Nr. 128, 88, 224; Schublade LXXIV, Nr. 176. Zu Stadtverweisungen vgl. mit weiterer Literatur zuletzt ROLF KIESSLING: Umlandpolitik im Spiegel städtischer Einbürgerungen während des späten Mittelalters. In: RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (= Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 30), Berlin 2002, 289–315, hier: 314 f. Zur Konstanzer Praxis, auch hier versuchten die Betroffenen der Verweisung meistens zu entgehen, vgl. PETER SCHUSTER: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, bes. 247–250.

63 Vgl. STENZEL: Städte (wie Anm. 16), 104 f. Für den ländlichen Bereich schätzt KARL-HEINZ SPIESS: Zur Landflucht im Mittelalter. In: HANS PATZE (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, I (= Vorträge und Forschungen XXVII), Sigmaringen 1983, 157–204, hier: 189, die Wirkung der eidlichen Nichtabzugserklärungen höher ein. Vgl. JOHANNES MÖTSCH: Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen. Landflucht in der Grafschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324–1435. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), 99–157; HANS-MARTIN MAURER: Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 39 (1980), 30–99.

nun in eine Stadt zogen, ohne dass sie die Eigenschaft verloren. Freilich kann auch dies nicht belegt werden.

Welche Belastungen genau die Hörigkeit für Bürger in den hohenlohischen Städten außer der Mobilitätsbeschränkung von Mensch und Kapital mit sich brachte, ist unklar. Heiratsbeschränkungen oder berufliche Zwänge lassen sich nicht erkennen, Rekognitionsabgaben sind nur selten genannt und deutlich nachrangig. Wie im Bistum Speyer, in Baden und Württemberg dürften auch in Hohenlohe die aus der Eigenschaft rührenden Abgaben weitgehend geruht haben. Über die durchaus vorstellbare zeitgenössische Kritik an diesen Zuständen schweigen die Aufzeichnungen, aber die Unzufriedenheit während des Armen Konrad und die Übernahme sowie die Überarbeitung der 12 Artikel im Bauernkrieg lassen diese vermuten; Neuenstein und Öhringen nahmen die Bauern vorübergehend ein⁶⁴. Zudem stand mit Wendel Hipler eine Persönlichkeit mit an der Spitze des Neckartal-Odenwälder Haufens, die lange in hohenlohischen Diensten in leitender Stellung gewirkt hatte, sich aber nach dem Tod von Kraft VI. zunehmend mit den Nachfolgern überwarf⁶⁵. Allerdings hatte Kraft VI. von Hohenlohe-Öhringen 1494 die Eigenschaft in Öhringen aufgehoben⁶⁶. Doch stand der Freizügigkeit nunmehr eine andere, gravierende Hürde im Weg: Verträge zwischen den Grafen und den Bürgern sahen hohe Abzugsabgaben vor, und die Herren forderten den vierten oder sogar den dritten Pfennig, also ein Viertel oder ein Drittel des Vermögens Abziehender. Somit treten erneut fiskalische Überlegungen in das Zentrum: Verhindert werden sollte auf diese Weise vornehmlich der Abzug vermögender Bürger, welche für die erhoffte wirtschaftliche Entwicklung der Grafschaft potentiell bedeutsam waren. Von Freizügigkeit konnte also noch immer keine Rede sein. Auch im ländlichen Bereich Hohenlohes schwand die Bedeutung der Eigenschaft Ende des 15. und im 16. Jahrhundert: Die Grafen forderten ihre Hintersassen ausdrücklich dazu auf, sich freizukaufen. Ihr Ende fand die Hörigkeit hier aber erst 1765⁶⁷.

- 64 Vgl. ANDREAS SCHMAUDER: Württemberg im Aufstand. Der Arme Konrad 1514. Ein Beitrag zum bäuerlichen und städtischen Widerstand im Alten Reich und zum Territorialisierungsprozeß im Herzogtum Württemberg an der Wende zur frühen Neuzeit (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 21), Leinfelden-Echterdingen 1998, 115, 117. Zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kritik an der Hörigkeit vgl. PETER BIERBRAUER: Das Göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition. In: PETER BLICKLE (Hg.): Bauer, Reich und Reformation, FS Günther Franz, Stuttgart 1982, 210–234; BERNHARD TÖPFER: Naturrechtliche Freiheit und Leibeigenschaft. Das Hervortreten kritischer Einstellungen zur Leibeigenschaft im 13.–15. Jahrhundert. In: MIETHKE, SCHREINER (Hg.): Sozialer Wandel (wie Anm. 3), 335–351. Zur Einnahme beider Städte vgl. Peter Harers wahrhafte und gründliche Beschreibung des Bauernkriegs, hg. v. GÜNTHER FRANZ, Kaiserslautern 1936, 27 f.
- 65 GÜNTHER FRANZ: Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1984, 187 f. Vgl. BLICKLE: Revolution (wie Anm. 3), 9 f., 192, 206, 307.
- 66 GERHARD TADDEY: Öhringen im späten Mittelalter (1250–1500). In: Öhringen (wie Anm. 37), 62–71, hier: 67.
- 67 ECKART SCHREMMER: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte IX), Stuttgart 1963, 19–22.

III. Oberdeutschland, Österreich und die Eidgenossenschaft

Einige weitere Beispiele aus Oberdeutschland lassen sich noch anführen. 1463 sandte der Rat der oberschwäbischen Reichsstadt Kaufbeuren (1479: etwa 2 500 Einwohner) einen Auszug der gegenwärtigen Statuten an die Stadt Föls, und nach diesen Bestimmungen durften sich Hörige in der Stadt niederlassen; zu entrichten blieb allerdings die Todfallabgabe⁶⁸. Noch 1528 entließ der Vogt des Augsburger Bischofs eine *Angnes Kollerin* aus der Eigenschaft, die bereits vor Jahren nach Kaufbeuren gezogen war und sich dort aufgrund ihres positiv bewerteten Verhaltens eine Pfründe im Heilig-Geist-Spital gesichert hatte⁶⁹. Vielleicht handelte es sich in diesem Fall um eine ältere Frau, deren verbliebene Arbeitskraft gering eingeschätzt wurde. Das Stadtrecht der ostschwäbischen Kleinstadt Mindelheim (1462: knapp 1 500 Einwohner) von 1383 sah eine fünfjährige Frist vor, innerhalb derer Zuzügler zurückgefordert werden konnten; das Stadtrecht von 1419 bestimmte, dass stadtsässige Mindelheimer Eigenleute Hauptrecht und Fallzins entrichten mussten. Ende des 15. Jahrhunderts sollten grundsätzlich nur noch Freie aufgenommen werden; heiratete aber ein Bürger eine Hörige, konnte sich diese aus der Eigenschaft lösen⁷⁰. Nach dem Memminger Stadtrecht von 1396 konnten die ehemaligen Leibherren den Todfall unverändert fordern, selbst wenn die Betroffenen das Bürgerrecht nach Jahr und Tag erworben hatten. 1471 entfiel diese Einschränkung mit einem Privileg Friedrichs III., allerdings betrug die Frist bis zur vollen Erlangung der Freiheit nunmehr fünf Jahre⁷¹.

Der Kampf des Konstanzer Rats gegen die Hörigkeit von Bürgern führte 1367 zum Erfolg: Karl IV. verbot den Einzug von Todfallabgaben und bestehende Heiratsbeschränkungen. Aber nach dieser Entscheidung stand die Durchsetzung des Privilegs an, und erst 1379 verzichtete der Konstanzer Bischof auf seine Rechte an den Hörigen⁷². In Bregenz waren diejenigen Bürger persönlich frei, die in der 1453 an die Habsburger gefallenen Stadthälfte wohnten, während die anderen noch bis 1579 eigen blieben⁷³.

Und auch für den Westen des Reichs und für Westfalen lassen sich Beispiele finden. Selbst der Kölner Verbundbrief von 1396 formulierte, dass kein Eigenmann (*yemans eygen*) in den Rat gewählt werden dürfe, eine Aufnahme in die Zünfte scheint aber

68 Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren (Stadt, Spital, Pfarrei, Kloster) 1240–1500, bearb. v. RICHARD DERTSCH (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Reihe 2a: 3), Augsburg 1955, Nr. 989.

69 Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren (Stadt, Spital, Kirchengemeinden, Kloster), Bd. 2: Regesten, bearb. v. STEFAN DIETER (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Schwäbische Forschungsstelle Augsburg der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Reihe 2a: 14), Thalhofen 1999, Nr. 805.

70 ROLF KIESSLING: Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (= Städteforschung A: 29), Köln/Wien 1989, 642 f. Stadtherren waren die Herren von Mindelberg (bis 1363), die Augsburger Domherren von Hochschlitz (bis 1394), die Herren von Teck (bis 1439), die von Rechberg (bis 1467) und schließlich die von Frundsberg (bis 1586); ROLF KIESSLING: Art. Mindelheim. In: Handbuch der Historischen Stätten, Bayern I: Altbayern und Schwaben, hg. v. HANS-MICHAEL KÖRNER, ALOIS SCHMID, Stuttgart 2006, 494–497, hier: 495.

71 BLICKLE: Leibeigenschaft (wie Anm. 3), 39.

72 HELMUT MAURER: Konstanz im Mittelalter, I: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989, 181.

73 ALOIS NIEDERSTÄTTER: Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (= Österreichische Geschichte 1278–1411), Wien 2001, 52.

durchaus möglich gewesen zu sein⁷⁴. Wenn diese Formulierung nicht ausschließlich auf ältere Bestimmungen zurückgeht, dann können selbst in der einwohnerreichsten Stadt des Reichs Hörige gelebt haben, ohne dass dies als Ausnahme oder Besonderheit empfunden worden wäre. Angesichts der räumlichen Nähe zu Regionen mit stadtsässigen Hörigen verwundert dieses aber nicht weiter. Verbreitet war die Zensualität städtischer Bürger am Niederrhein, und so lebten um 1430 308 Zensuale des Stifts Xanten in Wesel, nochmals 201 Wachszinser in Xanten; weitere Beispiele ließen sich anfügen. Ihre Forderungen nach Heiratsgebühr und Todfallabgaben hatten die Eigenherren nur zum Teil reduziert, und das Niederrheingebiet blieb bis ins Spätmittelalter von zensualischen Rechtsverhältnissen geprägt⁷⁵. Das hessische Butzbach lässt sich ebenfalls nennen, wo die Abgaben aus der Hörigkeit während des Wohnens in der Stadt wohl gleichfalls ausgesetzt waren⁷⁶.

Auch das Gebiet des heutigen Österreich kannte einschlägige Beschränkungen: In den Städten Kärntens dauerten leibherrliche Beschränkungen bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts an, während Herzog Rudolf IV. erst 1364 den Wiener Bürgern versprach, ihre Kinder und Verwandten nicht gegen deren Willen zu verehelichen. Noch im 17. Jahrhundert mussten die Einwohner von Vils (Tirol) für die Stadtherren von Hohenegg Frondienste leisten sowie Leibsteuer und andere Abgaben zahlen⁷⁷. Im Erzbistum Salzburg galten bürgerliche Freiheit und Freizügigkeit allgemein erst im 14. und 15. Jahrhundert, als diese auch schriftlich fixiert wurden. Die 1368 aufgehobenen Heiratsbeschränkungen erneuerte Erzbischof Pilgrim II. gegen den Widerstand der Bürgerschaft aber zehn Jahre später. Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts konnten die Brüder Heinrich und Peter Meichsner wohl nur gegen den Willen des Erzbischofs von Pettau nach Nürnberg übersiedeln, und zwar unter Mitnahme ihres Vermögens. Ihnen folgte 1477 Hans Thumer, Schwiegersohn von Peter Meichsner und späterer Schwiegervater von Jakob Welser, dessen Vermögen sich bereits in Pettau auf 100 000 Gulden belief. Wiederum dürfen primär wirtschaftlich-fiskalische Überlegungen als Motiv für den Widerstand des Salzburger Erzbischofs angenommen werden⁷⁸. Um 1300 beanspruchten die Habsburger die Bewohner von Aarau, Brugg, Sempach, Sursee, Zug sowie Mengen, Munderkingen, Riedlingen, Scheer, und Sigmaringen als Eigenleute⁷⁹. In eidgenössischen Städten des 14. Jahrhunderts wie Schaffhausen, Zürich oder Winterthur finden sich Bestimmungen, die

74 Zitiert nach BERND-ULRICH HERGEMÖLLER (Hg.): Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters XXXIV), Darmstadt 2000, 392.

75 KNUT SCHULZ: Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein (12.–14. Jahrhundert). In: EDITH ENNEN, KLAUS FLINK (Hg.): Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein (= Kleverer Archiv 3), Kleve 1981, 13–36, hier: 31, 34 f.

76 REGINA SCHÄFER: Die Herren von Eppstein. Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 68), Wiesbaden 2000, 271.

77 NIEDERSTÄTTER: Herrschaft (wie Anm. 73), 52. Vgl. FRANZ-HEINZ NYE: Die Städte Tirols am Ausgang des Mittelalters. In: WILHELM RAUSCH (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III), 155–172, hier: 166.

78 HEINZ DOPSCH (Hg.): Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. I: Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter, 3., verb. Aufl., Salzburg 1999, 406 f., 409.

79 BLICKLE: Leibeigenschaft (wie Anm. 3), 37.

von den Hospitälern aufgenommene Findelkinder zu Leibeigenen dieser Institute machten, im Fall des Zürcher Heiliggeistspitals sogar 1384 von König Wenzel privilegiert⁸⁰.

IV. Der Westen und Westfalen

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestimmte der Münsteraner Bischof für Horstmar und Dülmen, dass seine in den beiden Städten lebenden Eigenleute über keinen besseren Rechtsstatus verfügten als die auf dem Land. Auch für Willebadessen und Gehrden galt nach dem Willen seines Paderborner Amtskollegen im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, dass zuziehende Eigenleute und Wachszinser weder ihren Stand noch ihren Status verbesserten. Zwar versprach der Mindener Bischof Neubürgern in Lübbecke die persönliche Freiheit, nahm aber seine Eigenleute und die des Osnabrücker Bischofs aus. Analoges galt für Hörige der Grafen von Bentheim sowie für deren Ministerialen und Burgmannen in ihrem Territorium. Häufig waren auch die Eigenleute benachbarter Grundherren mit eingeschlossen, um aus Sicht der Herren unnötige Konflikte zu vermeiden, wie dies u. a. für die märkischen Freiheiten und Städte Blankenstein, Hörde, Kamen, Lüdenscheid, Neuenrade und Unna galt. Letztlich machte für weite Teile Westfalens Stadtluft nicht frei. Volker Henn schloss daraus für Westfalen, dass die Freiheitsbewegung aus dem Westen sich in dieser Region nicht mehr vollständig durchsetzen konnte⁸¹. Auch in Münster lebten abgabepflichtige Hörige der Bischöfe, die zudem bis ins 15. Jahrhundert versuchten, Todfallabgaben von den Bürgern zu erhalten⁸². Während des 13. und 14. Jahrhunderts zogen Hörige des Paderborner Umlands in die Stadt, was zu Klagen führte. 1322 stimmte der Bischof zu, dass seine Eigenleute und die des Domkapitels, die vor dem 11. November 1321 Bürger geworden waren, dies bleiben konnten. Eigenleute anderer Herren lassen sich noch Ende des 14. Jahrhunderts als Bewohner nachweisen⁸³. Auch ein Herforder Rechtsbuch des 14. Jahrhunderts kennt die Bestimmung, dass Herren beim Tod von Bürgern Teile von deren Nachlass einforderten, da es sich um Eigenleute handele⁸⁴.

80 OLIVER LANDOLT: Finanzielle und wirtschaftliche Aspekte der Sozialpolitik spätmittelalterlicher Spitäler. In: NEIDHARD BULST, KARL-HEINZ SPIESS (Hg.): Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler (= Vorträge und Forschungen LXV), Ostfildern 2007, 273–299, hier: 286.

81 VOLKER HENN: „Stadtluft macht frei?“ Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts. In: Soester Zeitschrift 90/91 (1980/81), 181–213; ND in: DERS.: Aus rheinischer, westfälischer und hansischer Geschichte, Trier 2009, 47–69, hier: 60, 62 f., 67, 69.

82 WILFRIED EHBRECHT: Rat, Gilden und Gemeinde zwischen Hochmittelalter und Neuzeit. In: FRANZ-JOSEF JAKOBI (Hg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Fürstbistums, Münster 1994, 91–144, hier: 103.

83 HEINRICH SCHOPPEMEYER: Die spätmittelalterliche Bürgerstadt (1200–1600). In: JÖRG JARNUT (Hg.): Paderborn. Geschichte der Stadt und ihrer Region, Bd. 1: Das Mittelalter. Bischofsherrschaft und Stadtgemeinde, Paderborn 1999, 199–473, hier: 277 f.

84 GEORG V. BELOW: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, (ND Köln 1968) Düsseldorf 1892, 101.

V. Ergebnisse

Somit führte die seit dem 12. und 13. Jahrhundert verbreitet feststellbare Lösung der Stadtbewohner aus der *familia* des oder der Stadtherren längst nicht überall zu persönlicher Freiheit. In weiten Teilen des deutschsprachigen Raums lebten Hörige in Städten, die unterschiedlichen Einschränkungen unterlagen. Es ist davon auszugehen, dass die deutlich überwiegende Mehrheit der Bewohner dieser Städte ihre persönliche Unfreiheit trotz des späteren Bürgerstatus behielt und damit dieser Bestandteil der dörflichen Rechtsstellung nicht geändert wurde. In den meisten Fällen bedeutete die Hörigkeit primär eine Einschränkung der Freizügigkeit von Menschen und Kapital; dazu waren Heiratbeschränkungen besonders bei Eheschließungen außerhalb der jeweiligen Mauern bzw. des Territoriums sowie Todfallabgaben verbreitet⁸⁵. Hingegen gestaltete sich die Berufsausübung innerhalb der Städte vermutlich frei, der Besitz an mobilen und immobilien Gütern dürfte garantiert gewesen sein. Die Argumentation eines Juristen um 1500 zeigt dagegen schwere Bedenken gegen die Hörigkeit, da nach dem Naturrecht alle Menschen frei seien, erst das vom Menschen geschaffene Völkerrecht habe zum Joch der Knechtschaft geführt. Naturrechtlich argumentierte schon der Schwabenspiegel, der gleichfalls eine ursprüngliche Freiheit aller Menschen postulierte⁸⁶. Einen Gegenpol zur städtischen Hörigkeit im Südwesten verkörpern die Freiflecken bzw. Freidörfer mit freier Einwohnerschaft und Rat⁸⁷.

Für Westfalen ist der Interpretation von Volker Henn zuzustimmen, also der Nichtdurchsetzung der Freiheitsbewegung, für den Südwesten mit seiner Gemengelage und dem verbreiteten Nebeneinander von freien und unfreien Bürgern greift diese aber nicht. Die ohnehin nicht zahlreichen Gleichheitspostulate in der Literatur des Spätmittelalters fanden hier ebenfalls eine deutliche Grenze⁸⁸. Allgemein können für die Städte unterschiedlich ausgeprägte zentralörtliche Funktionen angenommen werden. Zudem war die Rechtsstellung der Bürger trotz der Einschränkungen besser als die der Bewohner auf dem Land, da vielfach zumindest Teile der Belastungen ruhten. Ohnehin war schon aufgrund der besseren kommunalen Infrastruktur ein Anreiz zum Zuzug gegeben⁸⁹. Mit der Betonung der Hörigkeit versuchten die Territorialherren wahrscheinlich angesichts einer Anpassungskrise nach den Bevölkerungsverlusten durch die Pest, die Bürger zunächst enger an sich zu binden und damit die Herrschaftsverdichtung in ihren Gebieten voranzutreiben. Dazu traten eindeutig fiskalische Motive: die Steuer- und Abgabenleistung sollte

- 85 In einem älteren Beitrag wertete Gerhard Dilcher Mobilität und freie Wahl des Ehepartners als Bestandteile der städtischen Freiheiten; GERHARD DILCHER: Die mittelalterliche deutsche Stadt in ihrer Heraushebung aus der grundherrschäftlich-agrarischen Welt des Hochmittelalters. In: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, JuS-Didaktik, Heft 6: Rechtsgeschichte, hg. v. DEMS., NORBERT HORN, Bd. IV, München 1977, 95–107; ND in: DERS.: Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1996, 95–113, hier: 100 f.
- 86 UWE HECKERT: „Im Zweifel für die Freiheit“. Ein Mustergutachten Conrad Peutingers zu Bürgerrecht und Bürgeraufnahme im spätmittelalterlichen Augsburg. In: SCHREINER, MEIER (Hg.), Stadtrecht (wie Anm. 6), 120–144, hier: 136.
- 87 MEINRAD SCHAAB: Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: EMIL MEYNEN (Hg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (= Städteforschung A: 8), Köln/Wien 1979, 219–271, hier: 249.
- 88 Vgl. BARBARA FRENZ: Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts (= Städteforschung A: 52), Köln/Weimar/Wien 2000, bes. 214–233.
- 89 Auf die Schwierigkeit der Typisierung besonders kleiner Mittel- und größerer Kleinstädte verweist zuletzt FRANZ IRSIGLER: Überlegungen zur Konstruktion und Interpretation mittelalterlicher Stadttypen. In: JOHANEK, POST: Vielerlei Städte (wie Anm. 4), 107–119, hier: 109.

im Territorium verbleiben. Die zunehmende Überlieferungsdichte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürfte überwiegend auf einer Zunahme der Schriftlichkeit beruhen⁹⁰.

Das Schwanken der Bestimmungen zwischen verstärktem Einsatz der Hörigkeit, deren Ruhen oder Abgabenreduzierungen bei Stadtsässigkeit und der Aufhebung der Eigenschaft lässt weiterhin vermuten, dass die Stadtherren bei ihrem Vorgehen noch Herrschaftsmethoden und Formen der Herrschaftsorganisation testeten und sich über ihre jeweilige Vorgehensweisen noch im Unklaren befanden. Die institutionenökonomisch betonte Pfadgebundenheit menschlichen Handelns lieferte eben nicht immer ausreichende Lösungen. Ohnehin lässt sich keine generelle Entwicklungslinie von der Unfreiheit zur Freiheit ziehen. Allerdings traten diese persönlichen Bindungen in Konkurrenz zu ökonomischen Überlegungen, wie die Beispiele Pforzheim und Mergentheim belegen, da die Beschränkungen potentielle und erwünschte Neubürger vom Zuzug abhielten. Gleiches gilt für den erwähnten Juristen Prenninger, dessen Wissen unter den vorgegebenen Bedingungen nicht ohne weiteres zur Verfügung stand. Damit erwies sich die Hörigkeit auch aus Sicht der Herren als ein ambivalentes Instrument, überwogen die Vorteile doch längst nicht in jedem Fall die Nachteile.

Auch die Frage nach den Unterschieden zwischen Kleinstädten und Dörfern lässt sich nur schwer beantworten, eindeutiger sind nur der rechtliche Status und die zentralörtlichen Funktionen⁹¹. So mussten die Einwohner fast aller ritterschaftlichen Städte im Kraichgau aufgrund ihrer Eigenschaft Frondienste leisten, allerdings in eingeschränkterem Maße als Landbewohner⁹². In den Städten des Herzogtums Württemberg war die Ungleichverteilung der Vermögen um 1545 ausgeprägter als in den Dörfern, was einer breiteren sozialen Differenzierung der Städte entspricht. Die Durchschnittsvermögen der Städte schwankten ihrerseits erheblich, doch unter den zehn höchsten Durchschnittsvermögen in Württemberg finden sich acht Kleinsiedlungen und nur eine Stadt. Bei den 30 einwohnerreichsten Orten handelte es sich in sieben Fällen um Siedlungen ohne Stadtrecht⁹³. Eine bessere Möglichkeit zum Erwerb von Reichtum und damit verbunden eine differenziertere Sozialstruktur lässt sich auch für die Städte des Bistums Speyer vermuten⁹⁴. Daneben dürfte zumeist die Handwerker- und Kaufleutedichte in diesen Städten höher gewesen sein als im Umland. In der Regel wenig ausgeprägt waren die Selbstverwaltungs- und Satzungsrechte dieser kleinen Städte, ausgerichtet auf den Stadt- bzw. Territorialherren⁹⁵. In Württemberg, Baden, dem Bistum Speyer und Hohenlohe, in Kärnten und im Erzbistum Salzburg dürften Bürger aller sozialer Schichten betroffen gewesen sein; andernorts

90 So auch KEITEL: Herrschaft (wie Anm. 15), 180.

91 CORDES: Dörfer (wie Anm. 44), passim.

92 FOUQUET: Stadt (wie Anm. 2), 109.

93 Das Herzogtum Württemberg im Spiegel der Türkensteuerlisten von 1544/45, bearb. v. Karl-Otto Bull (†). In: WOLFGANG v. HIPPEL (Hg.): Türkensteuer und Bürgerzählung. Statistische Materialien zu Bevölkerung und Wirtschaft des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, Stuttgart 2009, 1–247, hier: 14 f., 18, 28, 44.

94 KUNO DROLLINGER: Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B: 48), Stuttgart 1968, 22, 25.

95 Ähnliches galt beispielsweise auch für Polen und Böhmen; HENRYK SAMSONOWICZ: Die kleinen Städte im Zentraleuropa des Mittelalters. Versuch eines Modells. In: ANTONI MACZAK, CHRISTOPHER SMOUT (Hg.): Gründung und Bedeutung kleinerer Städte im nördlichen Europa der frühen Neuzeit (= Wolfenbütteler Forschungen 47), Wiesbaden 1991, 205–217, hier: 214.

handelte es sich häufig um vom Land in die Stadt Zuziehende. Doch fehlen erneut Untersuchungen in größerer Zahl. Dennoch dürften städtische Lebensformen eine höhere Attraktivität besessen haben als ländliche, bestanden für Handwerker wohl tendenziell bessere Beschäftigungsmöglichkeiten, hofften auch Angehörige klein- oder unterbäuerlicher Schichten auf Arbeitsmöglichkeiten. Allerdings muss offen bleiben, inwieweit die Bürger dieser Kleinstädte überhaupt ein städtisches Lebensgefühl entwickelten und wie ausgeprägt der Stadt-Land-Gegensatz war. Der Problembereich Hörigkeit in Städten bedarf weiterer intensiver Forschungen und Quellenstudien, zu denen die Ausführungen hoffentlich anregen.